

Patente lesen und verstehen

Zweite IHK Unternehmerwoche
1. Juli 2013

*Patentanwältin
Dipl.-Phys. Cordula Knefel*

35578 Wetzlar
Wertherstraße 16
Telefon 06441/46330
Fax 06441/48256
Cordula.Knefel@t-online.de
www.Knefel.eu

Knefel

Inhalt

- ▲ Gewerbliche Schutzrechte
- ▲ Aufbau einer Patentschrift/Gebrauchsmusterschrift
- ▲ Patentkategorien
- ▲ Hauptanspruch, nebengeordneter Anspruch, Unteranspruch
- ▲ Zweiteiliger oder einteiliger Patentanspruch
- ▲ Beschreibung und Zeichnungen
- ▲ Erste Schritte zur Prüfung der Verletzung und Bestimmung des Schutzbereiches
- ▲ Herleitung von Rechten ab Veröffentlichung

1. Juli 2013

Patentanwältin Dipl.-Phys. Cordula Knefel

1

Knefel

Gewerbliche Schutzrechte

- ▲ Patente
- ▲ Gebrauchsmuster
- ▲ Marken
- ▲ Geschmacksmuster
- ▲ Halbleiterschutzrechte
- ▲ Pflanzenzüchtungen (Sortenschutz)

1. Juli 2013

Patentanwältin Dipl.-Phys. Cordula Knefel

2

Knefel

Technische Schutzrechte

Patente

- ▲ Laufdauer max. 20 Jahre
- ▲ Geprüftes Schutzrecht
- ▲ Voraussetzung: Neuheit und Erfindungshöhe
- ▲ Jahresgebühren
- ▲ Keine Neuheitsschonfrist
- ▲ Verfahren und Vorrichtungen schützbar

Gebrauchsmuster

- ▲ Laufdauer max. 10 Jahre
- ▲ Ungeprüftes Schutzrecht
- ▲ Voraussetzung: Neuheit und Erfindungshöhe
- ▲ Drei Verlängerungsgebühren
- ▲ Sechsmonatige Neuheitsschonfrist
- ▲ Keine Verfahren schützbar

1. Juli 2013

Patentanwältin Dipl.-Phys. Cordula Knefel

3

Knefel

Patent-/Gebrauchsmusterschrift

- ▲ Patentansprüche
oder
Schutzansprüche
- ▲ Beschreibung
- ▲ Zeichnung

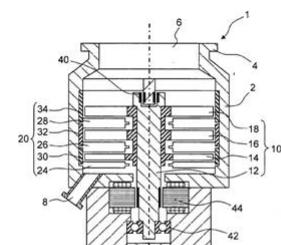


Fig. 1

1. Juli 2013

Patentanwältin Dipl.-Phys. Cordula Knefel

4

Knefel

Bestimmung des Schutzbereiches

- ▲ Der Schutzbereich des Patentes und der Patentanmeldung wird durch die **Patentansprüche** bestimmt.
- ▲ Die Beschreibung und die Zeichnung sind jedoch zur Auslegung der Patentansprüche heranzuziehen.

(§ 14 Patentgesetz)

1. Juli 2013

Patentanwältin Dipl.-Phys. Cordula Knefel

5

Knefel

Patentkategorien

Es gibt zwei grundlegende Patentkategorien:

- ▲ Ansprüche für **Erzeugnisse**
(z.B. Vorrichtungen, Produkte)
- ▲ Ansprüche für **Verfahren**
(z.B. Methoden, Verfahren, Verwendungen)

1. Juli 2013

Patentanwältin Dipl.-Phys. Cordula Knefel

6

Knefel

Subkategorie Erzeugnisse

Erzeugnisse:

- ▲ Sachen
- ▲ Vorrichtungen (Arbeitsmittel zur Durchführung von Herstellungs- oder Arbeitsverfahren)
- ▲ Stoffe (Sachpatente auf dem Gebiet der Chemie)
- ▲ Anordnungen und Schaltungen

1. Juli 2013

Patentanwältin Dipl.-Phys. Cordula Knefel

7

Knefel

Beispiel Vorrichtungspatent

Vorrichtung zum Benetzen von Körnerfrüchten mit einer Flüssigkeit, dadurch gekennzeichnet, dass die Vorrichtung ein vertikal angeordnetes Rohr und einen das Rohr in Rüttelbewegung versetzenden Motor aufweist.

1. Juli 2013

Patentanwältin Dipl.-Phys. Cordula Knefel

8

Knefel

Beispiel Erzeugnispatent

Konzentrierte Suppen- oder Soßengrundlage, umfassend (in Gewichtsprozent):

- a) Fett oder Öl in einer Menge von 10 - 70 %,
- b) Verdickungsmittel auf Stärkebasis in einer Menge von 10 – 35 %,
- c) Wasser in einer Menge von 10 – 60 %,
- d) organische Säure(n) in einer Menge von 0,1 - 6 %, wobei mindestens 10 % Essigsäure sind,
- e) Salz in einer Menge von 1 – 8 %,
- f) Aromazusammensetzung in einer Menge von 1 – 35 %, wobei der pH-Wert der Zusammensetzung unter 4,5 liegt.

Knefel

Subkategorie Verfahren

Verfahren:

- ▲ Verfahren zur Herstellung eines Erzeugnisses (z.B. Fräsen, Schmieden, Lochen, Ziehen, Stanzen etc.)
- ▲ Verfahren zur Erzielung eines bestimmten Arbeitsziels (z.B. Fördern, Ordnen, Zählen, Reinigen etc.)
- ▲ Verwendung einer Sache oder eines Verfahrens (z. B. zweite medizinische Indikation)

Knefel

Beispiel Verfahrenspatent

Verfahren zum Benetzen von Körnerfrüchten mit einer Flüssigkeit, dadurch gekennzeichnet, dass die Körnerfrüchte mit der Flüssigkeit vermischt und anschließend gerüttelt werden.

1. Juli 2013

Patentanwältin Dipl.-Phys. Cordula Knefel

11

Knefel

Beispiel Verfahrenspatent

Verfahren zur Herstellung einer Dichtungsschicht, dadurch gekennzeichnet, dass quellfähiger Ton, insbesondere Bentonit, welcher gelförmig ist, unter Druck in, an oder vor einem abzudichtenden Teil eines Bauwerkes angeordnet wird.

1. Juli 2013

Patentanwältin Dipl.-Phys. Cordula Knefel

12

Knefel

Herstellungsverfahren

Herstellungsverfahren weisen die Besonderheit auf, dass sich die Schutzwirkungen bei Herstellungsverfahren auch auf die unmittelbar durch das Verfahren gewonnenen Erzeugnisse erstreckt.

(§ 9 Satz 2 Nr. 3 PatG, Art. 64 II EPÜ)

1. Juli 2013

Patentanwältin Dipl.-Phys. Cordula Knefel

13

Knefel

Beispiel Herstellungsverfahren

Verfahren zur Herstellung eines SchraubdüBELS, dadurch gekennzeichnet, dass aus einem Blech, das in Längsrichtung drei Einschnitte mit jeweils einem eingeprägten Gewindeabschnitt aufweist, ein zusammengerollter Zylinder gebildet wird.

1. Juli 2013

Patentanwältin Dipl.-Phys. Cordula Knefel

14

Knefel

Schraubdübel

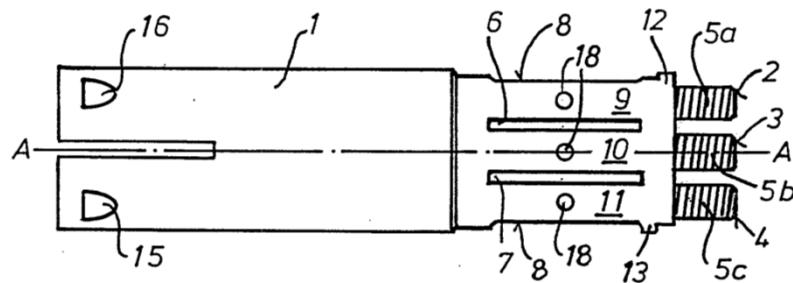


Fig. 1

1. Juli 2013

Patentanwältin Dipl.-Phys. Cordula Knefel

15

Knefel

Mischformen

Ansprüche können auch Merkmale enthalten, die sich sowohl auf Tätigkeiten als auch auf Gegenstände beziehen. Zwischen den einzelnen Anspruchsformen gibt es **keine starren Grenzen**.

1. Juli 2013

Patentanwältin Dipl.-Phys. Cordula Knefel

16

Knefel

Hauptanspruch / nebengeordneter Anspruch

- ▲ Der **Hauptanspruch** bestimmt einen ersten Gegenstand oder ein Verfahren.
- ▲ Ein **nebengeordneter Anspruch** ist nicht abhängig vom Hauptanspruch, sondern bestimmt einen weiteren Gegenstand oder ein weiteres Verfahren. Diese fallen nicht unter den Hauptanspruch.

Knefel

Beispiel Hauptanspruch

Vakuumpumpe mit einem Rotor und einem Stator, dadurch gekennzeichnet, dass der Rotor mit zwei voneinander beabstandeten Lagern gelagert ist.

Knefel

Beispiel nebengeordnete Ansprüche

1. Vakuumpumpe mit einem Rotor und einem Stator, dadurch gekennzeichnet, dass der Rotor mittels **Magnetlagern** gelagert ist.
2. Vakuumpumpe mit einem Rotor und einem Stator, dadurch gekennzeichnet, dass der Rotor mittels **Kugellagern** gelagert ist.

Knefel

Abhängige Ansprüche

- ▲ Abhängige Ansprüche oder Unteransprüche stellen Weiterbildungen des Erfindungsgegenstandes unter Schutz.
- ▲ Merkmale der Unteransprüche sind **nicht alleine** schutzfähig, sondern nur zusammen mit den Merkmalen des Anspruches, auf den sie rückbezogen sind.

Knefel

Beispiel Unteransprüche

1. Vakuumpumpe mit einem Rotor und einem Stator, dadurch gekennzeichnet, dass der Rotor mittels Lagern gelagert ist.



2. Vakuumpumpe nach **Anspruch 1**, dadurch gekennzeichnet, dass wenigstens ein Lager als Kugellager ausgebildet ist.



3. Vakuumpumpe nach **Anspruch 1 oder 2**, dadurch gekennzeichnet, dass die Vakuumpumpe als Turbomolekularpumpe ausgebildet ist.

Knefel

Beispiel Unteransprüche

1. Vakuumpumpe mit einem Rotor und einem Stator, dadurch gekennzeichnet, dass der Rotor mittels Lagern gelagert ist.



2. Vakuumpumpe nach **Anspruch 1**, dadurch gekennzeichnet, dass wenigstens ein Lager als Kugellager ausgebildet ist.

3. Vakuumpumpe nach **Anspruch 1**, dadurch gekennzeichnet, dass das wenigstens eine Lager als Magnetlager ausgebildet ist.

Knefel

Aufbau zweiteiliger Patentanspruch

- ▲ Ein Patentanspruch enthält einen Oberbegriff und einen kennzeichnenden Teil.
- ▲ Der Oberbegriff setzt sich aus dem nächst kommenden Stand der Technik zusammen.
- ▲ Der kennzeichnende Teil enthält die Merkmale, die zur Erfindung gehören.
- ▲ Beide Teile sind in der Regel durch „dadurch gekennzeichnet“ getrennt.

1. Juli 2013

Patentanwältin Dipl.-Phys. Cordula Knefel

23

Knefel

Beispiel zweiteiliger Anspruch

Vorrichtung zur Bearbeitung von Abfallstoffen, die wenigstens eine Pressvorrichtung aufweist, wobei die Vorrichtung mobil ausgebildet ist, **dadurch gekennzeichnet**, dass für die in die Vorrichtung eingebrachten in Kunststoffsäcken verpackten Abfallstoffe wenigstens eine Vorrichtung zum Besprühen der in Kunststoffsäcken verpackten Abfallstoffe mit Flüssigkeit vorgesehen ist, dass wenigstens ein Zuführband für die Abfallstoffe vorgesehen ist, und dass im Bereich des wenigstens einen Zuführbandes ein Flüssigkeitsnebel vorhanden ist.

1. Juli 2013

Patentanwältin Dipl.-Phys. Cordula Knefel

24

Knefel

Aufbau einteiliger Patentanspruch

- ▲ Sämtliche Merkmale des Anspruches stehen ohne Gliederung in Oberbegriff und kennzeichnenden Teil in dem Anspruch.
- ▲ Der einteilige Patentanspruch wird beispielsweise bei Verfahren verwendet, wenn bei Einteilung der einzelnen Merkmale die Chronologie der Verfahrensschritte nicht eingehalten werden kann.

1. Juli 2013

Patentanwältin Dipl.-Phys. Cordula Knefel

25

Knefel

Beispiel einteiliger Patentanspruch

Verfahren zum Beschichten eines Rohres mit folgenden Verfahrensschritten:

- das Rohr wird in der Vorrichtung fixiert,
- in dem Rohr wird ein Pulver angeordnet,
- das Rohr wird in Drehung um seine Längsachse versetzt,
- das Rohr wird erhitzt, derart, dass das Pulver schmilzt.

1. Juli 2013

Patentanwältin Dipl.-Phys. Cordula Knefel

26

Knefel

Beispiel einteiliger Anspruch

Verfahren zum Befüllen von mit Luft oder Gas befüllbaren Reifen, insbesondere Fahrradreifen, mit folgenden Schritten:

- ▲ Beaufschlagung wenigstens eines aus sich unter Wärmeeinwirkung ausdehnenden, thermoplastischen Material bestehenden Schlauches mit Luft und/oder Gas mit einem Druck von drei bis acht Bar,
- ▲ Einbringen des wenigstens einen Schlauches in den Reifen,
- ▲ Aussetzen des wenigstens einen Schlauches einer Wärmeeinwirkung.

Knefel

Patentansprüche

- ▲ Patentansprüche sollen lediglich technische Merkmale enthalten.
- ▲ Anspruch 1 soll nur die für die Erfindung erforderlichen Merkmale enthalten.
- ▲ Je mehr Merkmale der Anspruch 1 enthält, umso enger wird der Schutzbereich.

Knefel

Beispiel Schutzbereich

Breiter Schutzbereich:

Vakuumpumpe mit einem Rotor und einem Stator, dadurch gekennzeichnet, dass der Rotor mittels Magnetlagern gelagert ist.

Enger Schutzbereich:

Vakuumpumpe mit einem Rotor und einem Stator, dadurch gekennzeichnet, dass der Rotor mittels Magnetlagern gelagert ist, und dass der Stator einstückig ausgebildet ist.

Knefel

Beispiel Schutzbereich

Platte oder Pflasterstein aus Beton mit einer Oberseite und einer Unterseite, dadurch gekennzeichnet, dass auf der Oberseite und auf der Unterseite wenigstens ein Aufdruck angeordnet ist.

Platte oder Pflasterstein aus Beton mit einer Oberseite und einer Unterseite, dadurch gekennzeichnet, dass auf der Oberseite wenigstens ein Aufdruck angeordnet ist.

Knefel

Beispiel Schutzbereich

Platte oder Pflasterstein aus Beton mit einer Oberseite und einer Unterseite, dadurch gekennzeichnet, dass **auf der Oberseite oder auf der Unterseite** wenigstens ein Aufdruck angeordnet ist.

Knefel

Beschreibung

- ▲ Die Beschreibung enthält Ausführungen zum Stand der Technik.
- ▲ Es wird ein technisches Problem angegeben, welches durch die Erfindung gelöst werden soll.
- ▲ Die Vorteile der Erfindung und der verschiedenen Ausführungsformen werden beschrieben.
- ▲ Es wird wenigstens ein Ausführungsbeispiel anhand einer Zeichnung beschrieben.

Knefel

Beschreibungseinleitung

- ▲ In der Beschreibungseinleitung wird der Stand der Technik angegeben, der für die Erfindung als relevant angesehen wird.
- ▲ Dieser Stand der Technik ist der dem Anmelder bekannte Stand der Technik oder der vom Prüfer ermittelte Stand der Technik.
- ▲ Es wird eventuell kurz der Nachteil des Standes der Technik genannt.

1. Juli 2013

Patentanwältin Dipl.-Phys. Cordula Knefel

33

Knefel

Technisches Problem

- ▲ Von dem Stand der Technik ausgehend soll der Gegenstand einer Patentanmeldung ein technisches Problem lösen.
- ▲ Z.B. sollen Nachteile des Standes der Technik vermieden werden.
- ▲ Oder es soll ein preiswerteres oder schnelleres oder effizienteres Verfahren angegeben werden.

1. Juli 2013

Patentanwältin Dipl.-Phys. Cordula Knefel

34

Knefel

Lösung des technischen Problems

Das technische Problem wird in der Regel durch den Gegenstand des Anspruches 1 und – falls vorhanden – durch nebengeordnete Ansprüche gelöst.

1. Juli 2013

Patentanwältin Dipl.-Phys. Cordula Knefel

35

Knefel

Beschreibung der Erfindung

- ▲ Es folgt die Beschreibung der Erfindung in allgemeiner Form und in Form von Ausführungsbeispielen, die zeichnerisch dargestellt werden.
- ▲ Die zeichnerisch dargestellten Ausführungsbeispiele sind lediglich Beispiele und begrenzen **nicht** den Schutzbereich.

1. Juli 2013

Patentanwältin Dipl.-Phys. Cordula Knefel

36

Knefel

Patent – eigenes Lexikon

Auslegung eines europäischen Patents

- Bei der Auslegung eines europäischen Patents ist nicht am Wortlaut zu haften, sondern auf den technischen Gesamtzusammenhang abzustellen, den der Inhalt der Patentschrift dem Fachmann vermittelt. Nicht die sprachliche oder logisch wissenschaftliche Bestimmung der in der Patentschrift verwendeten Begriffe ist entscheidend, sondern das Verständnis des unbefangenen Fachmanns.
- Patentschriften stellen im Hinblick auf die dort gebrauchten Begriffe gleichsam ihr eigenes Lexikon dar. Weichen diese vom allgemeinen (technischen) Sprachgebrauch ab, ist letztlich nur der aus der Patentschrift sich ergebende Begriffsinhalt maßgebend.

(BGH, Entscheidung vom 2. März 1999 - X ZR 85/96 – Spannschraube)

1. Juli 2013

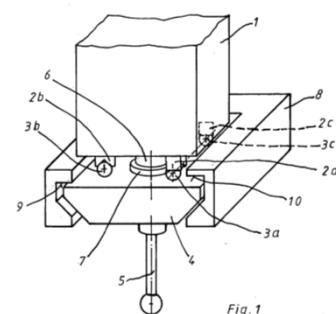
Patentanwältin Dipl.-Phys. Cordula Knefel

37

Knefel

Beispiel Patentschrift

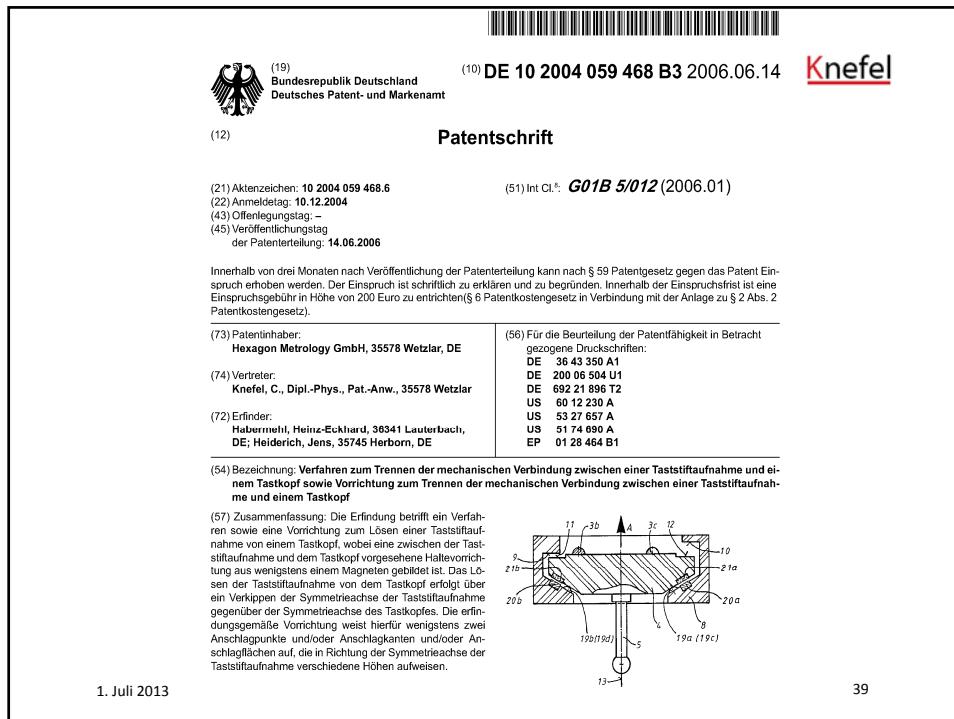
▲ Deutsches Patent
DE 10 2014 059 468 B3
 ▲ Patentinhaberin:
 Hexagon Metrology GmbH



1. Juli 2013

Patentanwältin Dipl.-Phys. Cordula Knefel

38



Knefel

Beispiel Patentschrift

► **Monokulares Teleskop**

► **Europäisches Patent**
EP 0 516 641 B1

► **Patentinhaber:**
Walter Zapp

1. Juli 2013 40

Patentanwältin Dipl.-Phys. Cordula Knefel

Knefel



Europäisches Patentamt
European Patent Office
Office européen des brevets



Veröffentlichungsnummer: **0 516 641 B1**

EUROPÄISCHE PATENTSCHRIFT

Veröffentlichungstag der Patentschrift: 18.05.94 Int. Cl. G02B 23/02, G02B 23/16

Anmeldenummer: 9193350.6
Anmeldetag: 11.02.91
Internationale Anmeldenummer:
PCT/EP91/00006
Internationale Veröffentlichungsnummer:
WO 9112696 (22.04.91 91/12)

MONOKULARES TELESKOP.

<input checked="" type="checkbox"/> Priorität: 18.02.90 DE 9001937 U <input checked="" type="checkbox"/> Veröffentlichungstag der Anmeldung: 09.12.92 Patentblatt 92/90 <input checked="" type="checkbox"/> Bekanntmachung des Hinweises auf die Patenterteilung 10.05.94 Patentblatt 94/32 <input checked="" type="checkbox"/> Benannte Vertragsstaaten DE <input checked="" type="checkbox"/> Originalanmeldungen: WO-A-89051990 GB-A-2 496 336 GB-A-2 561 403 GB-A-4 540 236 <small>Patent abstracts of Japan, vol. 8, no. 179 (P-265)(1989), 17 August 1989 & JP A 58/17911 Patent Abstracts of Japan, vol. 8, no. 72 (P-265)(1989), 4 April 1984 & JP A 52/17911</small>	<input checked="" type="checkbox"/> Patentinhaber: Zapp, Walter CH-9413 Obersegg(CH) <input checked="" type="checkbox"/> Erfinder: Zapp, Walter CH-9413 Obersegg(CH) <input checked="" type="checkbox"/> Vertrieb: Knefel, Sieghard, Dipl.-Math. Postfach 19 24 D-3529 Wetzlar (DE)
--	---

EPO 516 641 B1

Anmerkung: Innerhalb von neun Monaten nach der Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des europäischen Patents kann jedermann beim Europäischen Patentamt gegen das erteilte europäische Patent Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich zu führen und zu begründen. Er gilt erst als eingeregt, wenn die Einspruchsgedächtnis erneut worden ist (Art. 99(1) Europäisches Patentübereinkommen).

Patentamt der Europäischen Union
1010 Wien, Austria

1. Juli 2013

41

Knefel

Prüfung der Verletzung

- ▲ Maßgeblich für den Schutzbereich ist der Anspruch 1 und eventuell weitere nebengeordnete Ansprüche.
- ▲ **Wortlautgemäße Verletzung:** Sämtliche Merkmale des Anspruches 1 und/oder des wenigstens einen nebengeordneten Anspruches werden in der Verletzungsform verwirklicht.
- ▲ **Äquivalente Verletzung:** Keine wortlautgemäße Verletzung. Es ist eine erweiterte Prüfung erforderlich.

1. Juli 2013

Patentanwältin Dipl.-Phys. Cordula Knefel

42

Knefel

Erste Schritte zur Prüfung der Patentschrift

Als erstes werden die Ansprüche geprüft:

- ▲ Wie lautet der Hauptanspruch?
- ▲ Gibt es neben dem Hauptanspruch nebengeordnete Ansprüche?
- ▲ Welchen der Haupt- oder nebengeordneten Ansprüche verletzt man eventuell?
- ▲ Zum Verständnis: Beschreibung lesen.

1. Juli 2013

Patentanwältin Dipl.-Phys. Cordula Knefel

43

Knefel

Auslegung der Patentansprüche

- ▲ Die Beschreibung und die Zeichnungen dienen zum Verständnis des Patentes oder Gebrauchsmusters.
- ▲ Ein Ausführungsbeispiel in der Beschreibung oder Zeichnung schränkt den Schutzbereich **nicht** ein.
Es ist lediglich ein Beispiel!

1. Juli 2013

Patentanwältin Dipl.-Phys. Cordula Knefel

44

Knefel

Der Weg zum deutschen Patent

- Anmeldung beim Deutschen Patent- und Markenamt
- Prüfung auf formelle Erfordernisse
- Prüfung auf Neuheit und erfinderische Tätigkeit
- Erteilung
- Einspruchsverfahren

1. Juli 2013

Patentanwältin Dipl.-Phys. Cordula Knefel

45

Knefel

Neuheit

Patente und Gebrauchsmuster müssen neu sein am Anmeldetag.

(§ 3 Patentgesetz, § 1 Gebrauchsmustergesetz,
Art. 54 Europäisches Patentübereinkommen)

1. Juli 2013

Patentanwältin Dipl.-Phys. Cordula Knefel

46

Knefel

Neuheit

Eine Erfindung gilt als neu, wenn sie nicht zum Stand der Technik gehört. Der Stand der Technik umfaßt alle Kenntnisse, die vor dem für den Zeitrang der Anmeldung maßgeblichen Tag durch schriftliche oder mündliche Beschreibung, durch Benutzung oder in sonstiger Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind.

(§ 3 Abs. 1 Patentgesetz)

1. Juli 2013

Patentanwältin Dipl.-Phys. Cordula Knefel

47

Knefel

Erfindungshöhe Patent

Eine Erfindung gilt als auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhend, wenn sie sich für den Fachmann nicht in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergibt.

(§ 4 Satz 1 Patentgesetz)

1. Juli 2013

Patentanwältin Dipl.-Phys. Cordula Knefel

48

Knefel

Erfindungshöhe Gebrauchsmuster

- Seit 2006 gleiche Anforderungen an die Erfindungshöhe wie bei Patent.
- BGH „Demonstrationsschrank“ (20.6.2006, Az.: X ZB 27/05).
- Davor war lediglich „erfinderischer Schritt“ erforderlich.

1. Juli 2013

Patentanwältin Dipl.-Phys. Cordula Knefel

49

Knefel

Herleitung von Rechten

Aus der nicht veröffentlichten Anmeldung können keine Rechte hergeleitet werden. Das gilt für Patente und Gebrauchsmuster gleichermaßen.

1. Juli 2013

Patentanwältin Dipl.-Phys. Cordula Knefel

50

Knefel

Herleitung von Rechten

Aus der veröffentlichten Patentanmeldung können lediglich eingeschränkte Rechte hergeleitet werden:

- ▲ keine Unterlassungsansprüche
- ▲ keine Schadenersatzansprüche
- ▲ nur Entschädigungsansprüche

1. Juli 2013

Patentanwältin Dipl.-Phys. Cordula Knefel

51

Knefel

Herleitung von Rechten

Erst das erteilte und veröffentlichte Patent oder eingetragene Gebrauchsmuster gewährt dem Patentinhaber unter anderem folgende Ansprüche:

- ▲ Unterlassungsanspruch für die Zukunft
- ▲ Schadenersatzanspruch für die Vergangenheit
- ▲ Auskunftsanspruch über Verletzungshandlungen
- ▲ Anspruch auf Rückruf und Vernichtung der patentverletzenden Gegenstände

1. Juli 2013

Patentanwältin Dipl.-Phys. Cordula Knefel

52

Knefel

Veröffentlichung

Patent

Veröffentlichung erfolgt 18 Monate nach dem Anmelde- oder Prioritätstag in der angemeldeten Fassung oder mit der Erteilung, wenn diese früher erfolgt.

Die Anmeldung gibt nicht zwangsläufig die Fassung wider, die erteilt werden wird.

Gebrauchsmuster

Veröffentlichung erfolgt mit der Eintragung des Gebrauchsmusters nach ca. 2 bis 3 Wochen

1. Juli 2013

Patentanwältin Dipl.-Phys. Cordula Knefel

53

Knefel

Offenlegungsschrift DE 41 27 290 A 1

Int. Cl. 5:
B 02 B 1/04
B 02 B 5/00



DE 41 27 290 A 1

⑪ Aktenzeichen: P 41 27 290.0
⑫ Anmeldetag: 17. 8. 91
⑬ Offenlegungstag: 18. 2. 93

⑭ Anmelder:
Gräf, Dieter Otto, Dipl.-Ing., 6335 Lehndorf, DE

⑭ Erfinder:
gleich Anmelder

⑮ Vertreter:
Knefel, S., Dipl.-Math., Pat.-Anw., 6330 Wetzlar

1. Juli 2013

Patentanwältin Dipl.-Phys. Cordula Knefel

54

Knefel



**(19) BUNDESREPUBLIK
DEUTSCHLAND** **(12) Patentschrift** **(5) Int. Cl. 5:
B 02 B 1/04
B 02 B 5/00**

(10) DE 41 27 290 C 2

**DEUTSCHES
PATENTAMT**



**(21) Aktenzeichen: P 41 27 290.0-23
(22) Anmeldetag: 17. 8. 91
(43) Offenlegungstag: 18. 2. 93
(45) Veröffentlichungstag
der Patenterteilung: 8. 7. 93**

DE 4127290 C2

Innerhalb von 3 Monaten nach Veröffentlichung der Erteilung kann Einspruch erhoben werden

(7) Patentinhaber: Gräf, Dieter Otto, Dipl.-Ing., 6335 Lahnau, DE	(7) Erfinder: gleich Patentinhaber
(7) Vertreter: Knefel, S., Dipl.-Math., Pat.-Anw., 6330 Wetzlar	(5) Für die Beurteilung der Patentfähigkeit in Betracht gezogene Druckschriften:
	DE 24 06 874 C2 DE-PS 6 64 616 DE-PS 87 456 DE 23 31 842 A1 CH 2 34 921 GB 10 94 591

1. Juli 2013 *Patentanwältin Dipl.-Phys. Cordula Knefel* 55

Knefel

**(19) Deutsches
Patent- und Markenamt** 

(10) DE 20 2013 100 676 U1 2013.04.25

(12) Gebrauchsmusterschrift

**(21) Aktenzeichen: 20 2013 100 676.9
(22) Anmeldetag: 14.02.2013
(47) Eintragungstag: 05.03.2013
(45) Bekanntmachungstag im Patentblatt: 25.04.2013
(51) Int. Cl.: G01B 5/012 (2013.01)
G01B 5/008 (2013.01)**

(73) Name und Wohnsitz des Inhabers: Hexagon Metrology GmbH, 35578, Wetzlar, DE	(74) Name und Wohnsitz des Vertreters: Knefel, Cordula, Dipl.-Phys., 35578, Wetzlar, DE
--	--

Die folgenden Angaben sind den vom Anmelder eingereichten Unterlagen entnommen

(54) Bezeichnung: Taststiftaufnahme für ein Koordinatenmessgerät

1. Juli 2013 *Patentanwältin Dipl.-Phys. Cordula Knefel* 56

Knefel

„Wer nicht erfindet, verschwindet.
Wer nicht patentiert, verliert.“

Erich Otto Häußler (1930 – 1999), deutscher Jurist,
1976 – 1995 Präsident des Deutschen Patentamtes